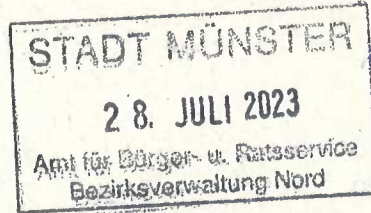




SPD-Fraktion in der BV-Nord

CDU-Fraktion in der BV-Nord



Münster, den 26.07.2023

**Anregung an den Rat gem. § 37 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW:
Kauf des sog. „Zimmermannschen Wäldchens“**

Antrag

Die Bezirksvertretung Münster-Nord möge folgende Anregung beschließen:

Es wird gem. § 37 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW angeregt, dass die Stadt Münster den auf dem Grundstück des Bebauungsplanes 406 (Flur 94, Flurstück 590) gelegenen Wald im Dreieck von Grevener Straße/Am Burlloh in Kinderhaus (sog. „Zimmermannsches Wäldchen“) käuflich erwirbt.

Begründung:

Das auf dem o.g. Flurstück gelegene sog. „Zimmermannsche Wäldchen“ wurde Ende der 90'er Jahre per Bebauungsplanbeschluss als „Wald“ ausgewiesen, um die Fläche vor einer massiven Bebauung durch einen Investor zu schützen.

Nach dem Erwerb dieser Flurstücke durch die Gebrüder Stroetmann bestehen aktuell wiederum Bestrebungen, auf diesem Gelände Baumaßnahmen in größerem Umfang durchzuführen und damit den vorhandenen Baumbestand zu gefährden.

In der Begründung zum Bebauungsplanbeschluss aus dem Jahre 1995 findet sich dieser prägnante Satz:

„Der vorhandene Baumbestand erfüllt neben seiner ästhetischen und stadtgestalterischen Funktion sowie kleinklimatisch positiven Auswirkungen zudem die Funktion eines Sicht- und Immissionsschutzes für die unmittelbar angrenzenden Wohnbereiche bzw. Wohngärten am Eli-Marcus-Weg sowie an der Straße Am Nubbenberg gegenüber den Hauptverkehrsstraßen.“

Dem ist nichts hinzuzufügen. Um das (klein-)klimatisch wertvolle Gelände mit seinem noch vorhandenen alten Baumstand endgültig vor einer Bebauung oder anderweitigen negativen Eingriffen zu sichern sowie eine ökologisch sinnvolle Aufwertung des durch den Eigentümer vernachlässigten Waldes zu ermöglichen, ist ein Erwerb durch die Stadt Münster unumgänglich. Das

Gelände des ehemaligen Zimmermannschen Wäldchens sollte auch für nachkommende Generationen nachhaltig als Wald geschützt und erhalten werden. Anzustreben ist eine zukünftige Nutzung für ökologische Projekte in der Jugendarbeit in Kooperation mit den in Münster tätigen Naturschutzverbänden wie NaBu oder BUND.

Mit dieser Anregung macht die Bezirksvertretung Münster-Nord von ihrem in § 37 Abs. 5 Gemeindeordnung des Landes NRW eingeräumten Recht Gebrauch, „zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen zu machen.“

Kolbert
Görlich
Hilbig
Kiewit
Stienemann

Borker
Benadio
Lamken
Igelbrink

Bloch
Bölling
Geißdörfer
Safi
Sauerwald
Tebbe
Weßeling

